



633 27 18 / 0

18/SN-20/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 314/87

An das

Bundeskanzleramt mit GESETZENTWURF
Zl. 20 GE 87Ballhausplatz 2
1014 Wien

Verteilt 17. Nov. 1987

Datum: 16. Nov. 1987

zu: GZ. 920.292/1-II/A/6/87

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur Personalvertretungs-Geschäftsordnung

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt im Sinne des Schreibens vom 17.8.1987 zum Entwurf der oben zitierten Verordnung wie folgt Stellung:

Gegen die Anpassung der Personalvertretungs-Geschäftsordnung und die vorgeschlagenen Änderungen bestehen mit folgender Ausnahme keine Bedenken.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht zu § 13 Abs. 2 PVGO (ebenso wie beim Personalvertretungsgesetz) keine Notwendigkeit, ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit einzuführen, noch weniger aber auf den Fall zu beschränken, als der Vorsitzende der stimmenstärksten Wählergruppe angehört.

Im übrigen wird vor allfälligen weiteren Novellierungen angeregt, das Bundespersonalvertretungsrecht (Gesetz und Verordnungen) wenn möglich zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten.

Wien, am 26. August 1987

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Stv.: